



## Allgemeine Bedingungen

1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde oder an der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Sozialabteilung.
2. Beim ersten Einkauf im Sozialmarkt wird ein Ausweis ausgestellt. Dieser Ausweis kann nur bei Vorliegen eines ausgefüllten Antrages auf Einkaufsberechtigung und eines Passfotos ausgestellt werden.
3. Pro Haushalt darf maximal ein Ausweis ausgestellt werden.
4. Die Ausstellung des Ausweises erfolgt an Personen, bei denen soziale Bedürftigkeit vorliegt und berechtigt zum Einkauf ausschließlich in den Rotkreuz-Sozialmärkten des Bezirks Steyr-Land.  
Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der (fiktiv) anzuwendenden gültigen Ausgleichszulagenrichtsätze für das laufende Jahr nicht übersteigt. Bei Haushaltsgemeinschaften von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.  
Hinsichtlich des einzurechnenden Einkommens werden auch die Leistungen der OÖ. Gebietskrankenkasse und Leistungen aus der Grundversorgung des Landes Oberösterreich mit einbezogen.
5. Es sind für den Monat der Antragstellung alle Einkünfte anzugeben und darüber entsprechende Nachweise vorzulegen.
6. Es können maximal zwei vertretungsbefugte Personen angegeben werden, die im Auftrag des Ausweisinhabers im Rotkreuz-Sozialmarkt einkaufen dürfen. Diese müssen sich mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen können.
7. Das maximale Einkaufsvolumen je Öffnungstag beträgt 10,- €.
8. Das Österreichische Rote Kreuz ist berechtigt, jederzeit die Vorlage des Ausweises zu verlangen.
9. Das Österreichische Rote Kreuz behält sich vor, den Ausweis bei missbräuchlicher Verwendung unverzüglich einzuziehen.

---

<sup>i</sup> Konventionsflüchtling mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren